



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 04 vom 29. März 2019

11. Jahrgang

<i>Rubrik</i>	<i>Seite</i>	<i>Thema / Betreff</i>
Öffentliche Bekanntmachung	1	Satzung über die Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301 Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße
Öffentliche Bekanntmachung	5	Bezirksregierung Düsseldorf - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse durch die Flurbereinigungsbehörde
Öffentliche Bekanntmachung	6	Ausbau der Gemeindestraße „Lettweg“ in Meerbusch-Büderich
Öffentliche Bekanntmachung	7	Ausbau der Gemeindestraße „Stichweg Necklenbroicher Straße 77-81“ in Meerbusch-Büderich
Öffentliche Bekanntmachung	8	Einladung zur Sitzung des Rates am 11.04.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung
der Stadt Meerbusch über die
Veränderungssperre Nr. 66
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301
Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße
vom 22. März 2019

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 21. Februar 2019 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 301 Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 66 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 301 Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße. Maßgebend ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, welcher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

und

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Meerbusch als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 301 Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße, mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets oder eines städtebaulichen Entwicklungsgebiets außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Die Stadt kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Meerbusch als Satzung beschlossene Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301 Meerbusch-Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die o.g. Satzung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Raum 024 zu jedermann Einsicht bereit.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

1. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

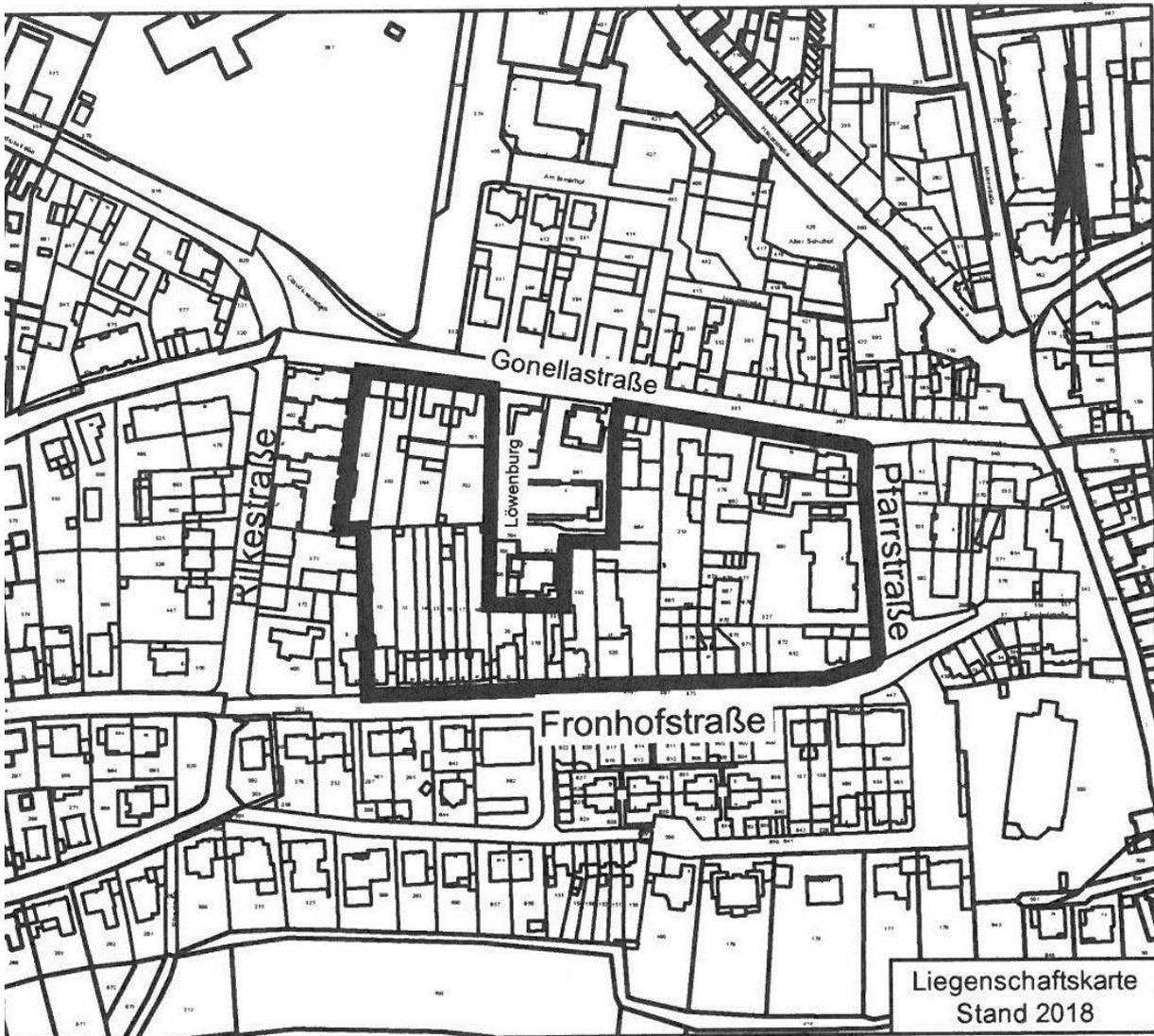
Meerbusch, den 22. März 2019

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301 Meerbusch Lank-Latum, Fronhofstraße / Gonellastraße



Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
-Dezernat 33-
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, 21.03.2019
Dienstgebäude
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel. 0211/475-9803
FAX 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung
Deich Meerbusch-Lank
Az.: 33-70901

Einladung

a) zur Offenlage über die Wertermittlungsergebnisse **b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse** **für nachträglich zum Verfahren zugezogene Grundstücke**

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse durch die Flurbereinigungsbehörde ist im Verfahren Deich Meerbusch-Lank bereits am 29.08.2017 erfolgt. Die nachfolgend aufgelisteten Grundstücke wurden dem Verfahrensgebiet nachträglich zugezogen, so dass die Feststellung der Wertermittlung für sie noch aussteht.

Stadt Meerbusch

Gemarkung Nierst, Flur 22, Nrn. 39, 42, 56, 57, 58 und 64
Gemarkung Lank, Flur 1 Nr. 212 und Flur 3 Nr. 700

Die Flurbereinigungsbehörde hat auch für diese Grundstücke die Wertermittlung durchgeführt. Für diese Grundstücke wird hiermit zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG geladen.

a) Offenlage und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 305

Zeit: 23.04. bis 07.05.2019, montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminabsprache

Während der Auslegungszeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

b) Anhörung zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 107/108

Zeit: Mittwoch, 08.05.2019, um 10:00 Uhr

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die zugezogenen Grundstücke durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

gez.
Jari Gassen

Meerbusch, den 25. März 2019

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Ausbau der Gemeindestraße „Lettweg“ in Meerbusch-Büderich

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 19.09.2018 beschlossen, für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Lettweg“ nach § 125 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung informiert die Stadt Meerbusch über ihre Planvorstellungen und stellt diese zur Diskussion.

In der Zeit vom **04.April 2019** bis einschl. **18.April 2019** besteht die Möglichkeit, die Ausbaupläne

montags bis freitags von **08.00 bis 13.00 Uhr**

und

montags bis donnerstags von **14.00 bis 16.00 Uhr**

im Fachbereich 5 – Straßen und Kanäle – in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Str. 21, Flur A, 1. OG, einzusehen und sich schriftlich bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich 5, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, zu der Planung zu äußern.

Meerbusch, den 21. März 2019

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Ausbau der Gemeindestraße „Stichweg Necklenbroicher Straße 77-81“ in Meerbusch-Büderich

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 19.09.2018 beschlossen, für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Stichweg Necklenbroicher Straße 77-81“ nach § 125 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung informiert die Stadt Meerbusch über ihre Planvorstellungen und stellt diese zur Diskussion.

In der Zeit vom **17.April 2019** bis einschl. **02.Mai 2019** besteht die Möglichkeit, die Ausbaupläne

montags bis freitags **von 08.00 bis 13.00 Uhr**

und

montags bis donnerstags **von 14.00 bis 16.00 Uhr**

im Fachbereich 5 – Straßen und Kanäle – in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Str. 21, Flur A, 1. OG, einzusehen und sich schriftlich bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich 5, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, zu der Planung zu äußern.

Meerbusch, den 21. März 2019

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 11. April 2019, findet die 34. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium
Mönkesweg 58
40670 Meerbusch
Foyer

Einladung zur 34. Sitzung des Rates (10. Wahlperiode)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Vereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung
- 4 Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
- 5 Begrenzung von Eingangsklassen gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW
- 6 Änderung des Schulnamens vom Grundschulverbund Wienenweg in Meerbusch-Osterath
- 7 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, "Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße"
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
2. Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 8 Bebauungsplan Nr. 309, Meerbusch-Langst-Kierst, "Schützenstraße / Langster Straße"
1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §13a BauGB
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- 9 Einführung einer Baumschutzsatzung
- 10 Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Meerbusch zum 31.12.2016
- 11 Errichtung einer Feuer- und Rettungswache; hier: Planungsbeschluss
- 12 Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt von Staatszuweisungen der Stadt Meerbusch im Jahr 2018
- 13 Investive Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO bzw. gleichlautend § 22 KomHVO von Haushaltsjahr 2018 nach 2019
- 14 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen, VE sowie Haushaltsvorgriffe des Haushaltsjahres 2018 und Nachtrag für 2017

- 15 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 16 Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin
- 17 Anträge
- 17.1 Antrag auf Ausschussumbesetzung CDU
- 18 Anfragen
- 19 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 20 Termin der nächsten Sitzung: 27. Juni 2019
- 21 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 22 Ergänzung des Wasserkonzessionsvertrages mit den Stadtwerken Meerbusch vom 13.10.2016
- 23 Grundstücksangelegenheiten: Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für den Bau einer Kindertagesstätte in Meerbusch-Büderich
- 24 Grundstücksangelegenheit - Grunderwerb für den P & R Platz Bahnhof Osterath im Rahmen eines Tauschvertrages
- 25 Errichtung einer Kindertageseinrichtung in Meerbusch Büderich, Dietrich-Bonhoeffer-Straße
- 26 Neubau einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung am "Schweinheimer Kirchweg" in Meerbusch-Osterath
- 27 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 28 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin
Neusser Feldweg 4 · 40670 Meerbusch / Zimmer 111
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.